

Y d
906

X 145.

1
2
3
4

3) 666 z. 667.

x



Summarische Vorstellung
Des Closters zu unser Lieben Frauen zu
Magdeburg befugnisses

Zu der Assessor im Landschafft. Engern Auf-
schusse daselbst/ wegen sämptl. Clöster/

Und wie solche durch die Pröpste von undencklichen
Jahren her beständig und ruhiglich exercirt
und bekleidet worden/

Aus denen Actis zu bessern Unter-
richt in Druck gegeben.

Im Jahr M. DC. LXXXVI.





Ennach die Probste des Closters zu Unser
Lieben Frauen in der alten Stadt Magdeburg / bey dem
Landschafft. Engern oder Kleinen Ausschosse daselbsten/
von wegen sämblicher Klöster des Landes / ihre ordentli-
che Stelle / Session und Vorum, nechst dem Directore, von undenckli-
chen Zeiten beständig und ruhiglich gehabt; Auch der zeit Probst/
Philip Müller SS. Theol. Doctor, und dero / wie auch Eloquent.
& Poës. Professor Publicus bey der Univerlitäc Jena/so wohl von
E. Löbl. Landschafft als den Klösterl. Convent, durch fürnehme
Personen schrift und mündlich angelangt und bewogen worden
sich solcher Probstey und anhängiger Functionen zu unterziehen:
Allein noch vor seinem Anzuge/durch ein und andern/H. D. Sebastian
Göbel/weiland Abt zu Bergen/und nachhero H. Placidus Mein-
ders / Päßstischer Apt zu Ammensleben/unter erwehnten fast fremb-
den Anlasse / neuerlich und eigenmächtiglich/ohne rachte vorige und
sige hochlöbliche Landesfürstliche Herschafft ein solches erstlich
inhibirt und verboten/vor und eingetrungen werden wollen: Als hat
die eufferste Notdurfft des bedrängten Closters und Gemeines Bestens
erfordert/bey solchen unbillichen präjudicirlichen un schädlichen factis,
die wahre bewandnis der Sachen/ allen und jeden/ zumahl übel berich-
teten/zu diensamen Unterrichte /fürstlich/ jedoch mit vorbehalt mehrer
Ausführung/ und niemand zu Lieb oder Leide / dissals vorzustellen.
1. Das die Jura, Privilegia, Dignitates und Prærogativæ der Stän-
de dieses Landes insgesamt / und eines jeden besonders / in der Obser-
vantz und altem Herkommen beruhen /wie es auch unter andern in des
nen

nen Verfassungen / Constitutionen, Land und Ausschus / Tages-
Abschieden enthalten / und in unverrückter observantz und ruhiger
possession hergebracht ist. Nach solchen Principiis ist unlaugbar
dass bey dem Prälaten / Stande der Abbas Bergensis und Præ-
positus B. M. V. die ersten Membra jederzeit gewesen und noch
seind. Und nach dem aus gesambten Ständen / zu Ersparung grosser
Kosten und bequemer Expediirung gewisser Sachen / einen Grossen
und Kleinen Ausschus zu formiren man vor gut befunden / sind / wie
aus denen Städten gewisse Ausschus / Städte / also auch aus dem Præ-
latten / Stande gewisse subjecta zu dem grossen und kleinem Ausschusse
deputiret / und wenn dieselben Prälatten abgegangen / die Successores
wiederum recipiret und durch die Landes / Her schafft confirmiret
worden / nicht anders als die einmahl recipirten Ausschus / Städte jes-
derzeit bey denen Ausschüssen geblieben sind. Mit denen von der Mits-
terschafft aber hat es ein andere Bewandnis / weil es bey denselben eine
dignitas und munus personale ist / und nur auff die Creise gesehen
wird / das aus einem jeden der völlige numerus bey behalten werde.

Gleich wie nun der Abbas Bergensis perpetuir ich dass erste
und führnehmste membrum in dem grossen Ausschusse ist / und dessen
von seinen Mitsständen durch eine niedrige Wahl nicht kan entsetzt und
priviret werden / weil es eine prærogativa realis Prælaturæ Bergen-
si inseparabiliter annexa ; Also hat die Prælatura vel Præposi-
tura B. M. V. dieses inseparabile annexum, dass dessen legitimus
Possessor allezeit à tempore immemoriali und so lange etwas von
dem Kleinen Ausschusse gelesen wird / post Directorem aus dem Mits-
tehn C. Hochw. Dom Capituls / von den Prälatten der erste in dem Klei-
nen Ausschusse gewesen / und bis auff den letzt verstorbenen / nullo in
contrarium exemplo existente, allezeit durch gemeine Landschafft
auf Land und Ausschus / Tage dazu deputiret und von denen Landes
Herrn p. c. gnädigst confirmiret worden.

Solches ist 2. ex perpetuo recessuum Provincialium tenore
bey den Land und Grossen Ausschus / tagen zusehen. Als Anno 1570.

zu Halle. 1572. zu Halle. 1572. zu Magdeburg. 1573. zu Wolmirstedt.
 1573. zu Magdeburg und 1578. zu Halle 1579. zu Halle 1599. zu Hal-
 le/und allen folgenden. In welchen allen / unter denen benahmten
 Ständen des Grossen Ausschusses / nur des Closters Berge gedacht;
 aber unter andern Grossen Ausschuss verwandten von Clostern und
 Stiftern/des Probsts U. L. F. entweder gar nicht erwehnet / oder dero
 selbe specificè als ein Membrum des kleinen Ausschusses allegiret
 wird. Es sey denn das/wie in folgenden Recessibus bisweilen zu finden/
 die membra des Grossen und kleinen Ausschusses in ein Corpus, die
 gemeine Notturfft des Landes zu bedenecken/wie noch geschicht/zusam-
 men getreten; da denn in toto corpore des Probsts des Closters zu
 U. L. F. auch Meldung geschiehet.

3. Wird es bestärcket durch die von dem Engern Ausschuss ad
 Acta gegeben/und Fol. 76. & sequ. befindlichen wiewohl unvollkom-
 menen Extracten/und sonderlich der Ausschuss Verfassung/als in wel-
 cher N. 4. wegen der Closter als Ausschuss Glieder angegeben werden

1. Der Abt zu Berge.

2. Der Probst des Closters U. L. Fr. zu Magdeburg.

und des Land/Tages / Abschiedes de anno 1596. als in welchen das
 Wort **ersetzen** / nicht **wehlen** / gebranchet / und bey Meldung des
 kleinen Ausschusses/also fort nach H. Wichard von Dredau/als Domo
 Capitularn und primo membro, **der Probst des Closters zu**
U. L. F. ohne nahmentliche Bedeutung des damahligen subjecti,
 quod bene notandum, gemeldet wird. Voraus denn zu sehen das
 dem Closter zu U. L. Fr. und der dabey befindlichen Probsteyplichen
 dignitat die assessor bey dem Engern Ausschuss gebühre / und in des-
 ren possession, so lange als man etwas vom kleinen Ausschusse
 liest / mehrgemeltes Closter gewesen sey.

Daher ist es 4. geschichen das/ so bald ein Probst canonicè er-
 wehlet und von dem Erzbischoffe als Landes Fürsten confirmiret
 worden/man denselben also fort zu dem Engern Ausschuss suo loco &
 ordine admittiret hat; wie solches aus der von dem Probst Mallio

hinterlassenen und Copeyllich sub A. beyliegenden Registratur mit mehrern zu sehen; Anderer zu geschweigen.

So besagen auch 5. die Acta von Wahl der Probste/e. g. Hermannii und Zimmermanni. daß die Landschafft/bey Erwehlung der Probste Sorge getragen damit qualificirte subjecta, so zu Landschafft. Sachen geschickt weren/erwehlet werden möchten. Und dieses aus keinen andern Ursachen a's weil die erwählten Probste auch Assellores des Engern Ausschusses / und daher zu denen vorfallenden Landes/Geschäften capabel seyn müßten.

Hierzu kömmt 6. der ganzen Landschafft/und insonderheit des Abts des Closters Berge/eigenes Geständnis in beyliegenden Extract sub B. als aus welchem erscheinet daß unter denen Ursachen warum die beyden Closter Berge und U. L. Fr. nicht abgeschaffet und dem Rath zu Magdeburg nach seinem Begehren hingegeben werden könten/angeführet wird: **daß der Probst des Closters zu U. L. S ein membrum des kleinen Ausschusses sey.**

7. Ist nicht auffser consideration zu sehen das die Landschafft ihre Acta, Cassam und Einnahme in dem Closter hat/und der Engere Ausschuss dafelbst zusammen kömt; welches denn dem Closter den Gebrauch der besten Zimmer entzeucht und grosse Ungelegenheit verurthsachet/in dem zu Tag und Nacht Thor und Thür am Closter geöffnet und stätiges hin und wieder Gehen verstatet werden muß. Denn ja leichtlich zuerachten daß das Closter/als ein freyes Gestift/solches Ungemach umsonst zu leiden nicht schuldig sey / und das es seine Ursache haben müsse / warum auf Seiten des Closters dergleichen geduldet werde. Da denn keine andere zu ersinnen als daß der Probst des Closters ein membrum des Engern Ausschusses ist/und deswegen solches Collegium mit sambt denen Actis und der Landes/Cassa aufgenommen haben mag; wie solches aus dem zwischen der Landschafft und dem Closter disfalls aufgerichteten Vergleich / welchen der Engere Ausschuss/krafft rechtliches Erkänntnisses / zu ediren schuldig ist / mit mehrern zu erschen seyn wird.

8. Ist der Engere Ausschuss / was in specie itigen Probst anlanget / tactis & promissis suis verbunden das Closter bey der bis auff Ihn gehaltenen ruhigen Possess Sessionis & voti in dem Engern Ausschusse zu lassen / und also auch Ihn daselbsten zu admittiren: Denn da haben Sie und die übrigen Herrn Stände durch den jetzigen Churfürstl. Brandenb. Regierungs Rath H. D. Johann Christoff Herolden / zur Annahm der Probstei Ihn specialiter in schriftten ersuchet / und nach Magdeburg und Halle in Anno 1678. bey den Landtag zu kommen bewogen; Woselbst Ihm deshalb viel zugeredet worden / und in jetztgedachten H. Regierungs Rathes Behauptung von denen H. Ständen solche Bezeugungen geschehen als wann Er bereits würcklich Probst were / wie solches der Regierungs Rath H. Gebhard Julius von Mandelsloh / als der Zeit wegen der Collegiat Stifter Altesor im Engern Ausschusse / und viel andere noch wissen. Ferner seynd von denen H. Ständen die Conventualen des Closters Ihn zu postuliren veranlasset worden / da Er denn solcher postulation, in ansehen der vorher beschehenen sollicitation, gefolget / seine statliche officia resigniret und in cra tempus canonicum den 15. Mart. 1680. zu Halle bey des damaligen Herrn Administratoris Hocho Fürstl. Durchlaucht. höchstl. Andenckens gnädigste confirmation erhalten. Endlich haben die noch lebende membra des Engern und weitem Ausschusses / auff die von Ihm des Closters wegen vielfältig geführte querelen / mit Hand und Siegel versprochen / bey hiernechst ereignender vacanz, den Probst des Closters zu U. L. F. zu dem Engern Ausschusse zu admittiren, wie aus der Beylage sub F. mit mehrern zuersehen / welche mā doch nicht anders als in passibus utilibus anführet / und allen wiedrigen contradiciret.

9. So hat der Ers Bischoff und Landes Herr das Closter und dessen Probst bey ihrer Befugnis durch inhibiciones und mandata manuteniret; Als durch die in Act: Fol. 3 befindliche inhibicion sub dato den 30. Mart. 1679. Alles in statu quo zu lassen und die in dem Ausschuss vacirende Stelle nicht zu ersetzen. Durch die inhibicion

cion an den der vacirenden Stelle sich anmassenden Abt Göbeln von 15. Novembr. fol. 61. sich der Session in dem Engern Ausschusse zu enthalten. Ferner durch den an den Engern Ausschuss sub dato den 15. Mart. 1680. ergangenen und in copia sub C. beyliegenden Befehl/ Ihn als nunmehr confirmirten Probst zum Mitgliede des Engern Ausschusses / als der dazu gnugsam qualificiret sey / gleich seinen Vorfahren aufzunehmen/ und dasjenige was sie genossen Ihm gleichfalls zu gönnen. Auff welchen Befehl man zwar in wohlgedachtes H. Regierungs Raths von Mandelsloh curia. in seinem und des Dechanten zu S. Nicolai H. Johann Georgens von Aeschell anwesen/ mit Ihm deshalb geredet/ und das gewöhnliche salarium so d' Probst des Closters als ein membrum des Ausschusses sonst gehabt / Ihm versprochen; allein weder dieses noch seine reception ist erfolgt. Endlich auch durch die sub dato den 3. April. 1680. so wohl an den Engern Ausschuss als an den Abt zu Berge ergangene und in copia sub D. und E. beyliegende Befehle / als durch welche seine Admission noch nicht nachdrücklich und ernstlich anbefohlen / dem Abt fernere Annahmung der Session und des voti in dem Engern Ausschuss bey Straffe Ungehorsams inhibiret / und alle dessen Actus vor null und nichtig erkläret worden.

10. Seind des Closters jura durch des Probsts und des Conventus contradiotiones und protestationes in Act. fol. 1. II. 19. 40. 47. 65. 85. 86. und andern Orten auch bey dem Engern Ausschusse conserviret worden.

Und ob wohl von Seiten des Engern Ausschusses die erhobene Appellation, und bey Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg. vormahlte erhaltene confirmation des Abts Göbels / in gleichen die litispendentz, und das dem Closter die possessionem sessionis & voti in dem Engern Ausschusse bey zu bringen obgelegt/ vorgewendet werden wolte/ So ist doch / was die Appellation anlanget/ selbige wieder den Befehl von 3. April. 1680. interponiret worden/ da man zu dergleichen vorher/ gegangenen Befehlichen und inhibicioni.

nibus ganz stille geschwiegen und selbige agnosceiret hatte. Man hat auch solche unternommene Appellation nicht introduciret noch fortgesetzt und also selbige descreiret. Die Confirmatio aber des Abtes zu Berge ist bey S. Churf. Durchl. zu Brandenburg sub & obrepticie erhalten worden / S. Churf. Durchl. haben von der Sachen Bewandnis gründliche Nachricht nicht gehabt / das Closter ist mit seiner Nothdurfft dagegen nicht gehöret worden / derwegen solche erschlichene confirmatio dem Engern Ausschuss kein recht geben / actum nullum nicht convalidiren / noch tertio non audito sein Recht entziehen mag. Princeps enim omnia scientia sua complecti non potest, nec præsumitur, aut vult ullam suam auferre, nec confirmat quod in se irritum est.

Bald. & Dd. ad L. 1. D. de Constit. Princ. ut ad L. 7.
Cod. de divers. Rescript. Mey, P. 1. Dec. 141. & 143. P. 6.
Dec. 334. Gail, L. 2. Observ. 1.

Die litispindentz lesslich anreichende / ist wohl zu observiren / daß man in possessorio summarissimo versiret ; Weil nun in possessorio summarissimo ad Decretum manutenentia impetrandum mehr nicht nöthig ist / quàm ut fides fiat iudici de facto possessionis.

Post. de Manut. Obs. 2. n. 34. & seqqv. Carp. in Pr. T. 23.
Aq. 1. n. 27. & seqqv.

Und aber in præsentia causa die posses ex notorietate, Actis publicis provincialibus, confessione adversæ partis, Rescriptis Principis præviâ causæ cognitione emissis, iest deducirter massen überflüssig erscheinet / und hierzu das pactum & promissum des weitem und Engern Ausschusses kömmet / So ist / zumahl in hac causâ favorabili, eben nicht nöthig / daß arme erschöpfte Closter mit deren Proces / in dem es ohn dis gnug zustreiten hat / abzumergeln / sondern S. Churf. Durchl. zu Brandenburg seynd als Episcopus und Landes Herr denen vestigiis des Herrn Antecessoris zu insistiren / und das Closter beydem Jure sessionis & voti

W

in

in Engern Ausschuss zu manutenairen und deswegen nachdrücklich Befehl ergehen zu lassen / Wohl befugt. Wie sie denn auch als ein ge- rechter Potentat gnädigst gethan und sub dato Potsdam den 10. Decembr. 1685. an der Landes Regierung um Bericht / gutachten und Einschickung der acten, auch bis auf fernere Verordnung alles darunter in statu quo zu lassen / in L. H. gnädigst rescribiret. Welchem zu folge von Hochgedachter Regierung dato Hall den 4. Januarii, 1686. an der Kleinen und Grossen Ausschoss nebst communication meiner rechtlichen Nothdurfft Inhibition ergangen / daß die Hn. Stände solche Sach bis zu weiter Verordnung in statu quo lassen solten. Welche Verfügung auch den 14. Januarii Anno 1685. an den Land/Syndicum per Notarium, besage des Documents in L. I. insinuiret / aber doch nicht pariret / sondern bemeldter eingedrungenen Pöpstlicher Hr. Abt herbey gezogen / und in ein frembd Ampt / besag der untersiegelten Assignationen unter ganz ertichteten gedruckten Anziehen als ob Er von Churf. Durchl. hiezit verordnet wäre / kühnlich zugreifen fortgefahren worden. Solte übrigens in dieser Schrifft etwas / so ad petitorium gehörig / angeführet seyn / ist solches nicht anders als pro colorandâ possessione, keinesweges aber ex terminis possessorii summariissimi sich zu setzen gemeinet / welches cum protestatione, gleich vorbehalt mehrer in evenum über verhoffen bedürffender Ausführung / und aller andern utiliter reservirlichen beneficiren / bedingen wollen.

Und weil hieraus die Wahrheit und unlangbahre Befugniß des Closters Unser Lieben Frauen Propsts / nothdürfftige Verkommung neuerlich gesuchter / auch zu Nachtheil anderer guten Patrioten gereichender Einführung / und folgliche gerechte Manutenance der hohen Landes Obrigkeit / deren höchstes Interesse hierunter / klärtlich genung erhellet / so will man deren sich auch unterthänigst getroösten.

21 70.
Ex-

A.

Extract Klösterlicher Bergischer und Unser Lieben
Frauen/wie auch Magdeburgischer Landschafftlicher Schrei-
ben an die Röm. Kayserl. und Evangel. Stände Gesandten
bey den Friedens tractaten zu Münster und Dña-
brück Anno 1647 mensis Junio.

Süer Wohl-Ehrtw. Hoch-Edel-Gestrengh. Herrll.
haben hieraus offgemeldeten Raths (zu Magdeburg
welcher diese Klöster ihm geschenckt haben wolte) un-
ziemliches Begehren sattsam zuerkennen/ und im fall/ welches
wir gleichwohl nimmermehr hoffen wollen/ ihnen gewillfab-
ret werden solte/ ferner zuschliessen/ was vor Confusion unter
dieses Creyses Löbl. Ständen dadurch würde veruhrsacht
werden. Denn nach dem die Aebte und Probste dieser bey-
den Clöster die Vornehmsten unter denen Prælaten, auch das
Directorium führen/ zu allen Consiliis publicis auf Land-
und andern Täggen erfordert werden/ und in allen Landes Nö-
then/ zu Reichs/ Creys und Kriegs-Steuren ansehnliche
quotas beytragen/ außn Clöster Unser Lieben Frauen (des-
sen Probst ein membrum des kleinen Ausschusses ist)
alle Conventus und Consultationes der Land-Stände ge-
halten werden/ auch der löblichen Landschafft Acten daseibst
zubefinden/ &c.

Samuel Crusius Apt des Klosters Berge
vor Magdeburg.

Philip Heinrich Malsius Probst des
Clösters Unser Lieben Frauen in
Magdeburg.

Euer Hochw. und auch Hoch-Edel. Gestr. und Herrll.
wolten gnädigst geruhen/ und aus dem Beyschlusse/ was
es mit den beyden Clöstern vor e ne wahre Beschaffenheit/er-
sehen

sehen / darauf die Consequenzen ihrer Wichtigkeit nach reiff-
lich erwegen / und dahin beherzigen / damit diese grosse Confu-
sion, Verwirr- und Vertilgung unserer der Land-Stände
dieses löblichen Erz-Stifts uhralten Ordnung / harmonie
und Gerechtfam verhütet bleiben möge / 2c.

Des Primat und Erz-Stifts Magdeb. sämpl.
Stände von Prælaten / Ritterchaft und
Städten.

Dem Stifte St. Sebastiani Präz. den 27. Junii Anno 1647.
hält dafür / weil die Sache den gangen Prælaten Standt zu-
foderst mit angehet / daß diesem petito billichen deferiret und
Cito befördert werde.

Dem Stifte St. Nicolai Pflent. den 28ten Junii, vorirt
dahin das dieses zu beschleunigen die höchste Billigkeit sey / da-
mit solchem Unbilligen Begehren gesteuert werden möge.

Dem Stifte S. S. Petri & Pauli Pflent. den 28. Junii, und
ist dasselbe mit den Votis vorgesezter beyder Stifter gleich-
fals einig.

Dem Closter St. Agneten in der Neustadt ist dieses nicht
zuwieder das ein solches Schreiben an die Löbliche Landes-
Stände möchte abgehen / sondern läst sich solches alles
gefallen.

Præsent. zu Closter Ammensleben den 29. Junii, Anno
1647. Hält für Rathsam und Nothwendig die schleunige Ab-
schickung.

Die Anwesenden von der Ritterchaft befinden nicht
undienlichẽ besondern gleich den Prælaten vor rathsam daß be-
gehrter massen ein Umbtrag und Intercession umb dieses der
Herrn an sämtliche Stände haltendes Schreiben / worinnen
wohl fundirte erhebliche rationes angeführet werden / In-
gleichen daß Schreiben an Ihm selber wohl stylisiret / ertheilet
werden. Haben demnach an ihrem Ort die überschickte Presse
vollen-

vollenzogen/ und werden die Herrn den Umbschlag auch also
abfassen lassen / daß es ihnen ersprießlich so wohl der Land-
schafft unverweißlich und unnachtheilich sey/ sein auch mit de-
rer Herrn Prælaten verzeichneten votis einig/ daß das Werk
schleunigst befördert werde/ zumahl ihrer Anzeige nach pericu-
lum in morâ. Die von der Ritterschafft erbieten sich über
das worinnen sie beyderseits Herrn Impetranten / so wohl
auch dem ganzen Prælaten Stande bey diesem Paß und in
mehrern einträchtig und behülfflich sein können/ sich allemahl
dergestalt zubezeigen/ daß sie in der That Ihr gutes wohl
affectionirtes Gemüth satsam zuverspüren haben werden.
Signatum den 3. Julii Anno 1647.

Die Stadt Salze und Kalbe confirmiren sich mit der
anderen beyden Herren Stände votis, Signatum den 8. Julii
Anno 1647.

Stadt Staßfurth stimmt ein mit denen andern vorberge-
henden votis. Præsent. den 8. Julii Anno 1647.

Stadt Schönbeck beliebtts allermassen mit gleich an-
dern Löblichen Ständen. Præsent. den 10. Julii, Anni 1647.

B.

Extract Protocollı Probst Philip Heinrichs Malsu/
de dato den 2. Novembr. Anno 1646.

Den 2. Novembr. hora 10. matut. hat Herr Director und
andere verordnete des Kleinen Ausschusses allhie zu Mag-
deburg mich Præpositum durch den Vice Syndicum Herrn
Senfarten in die Ausschuß Stube fordern lassen. Und da-
bey durch den Land-Syndicum in einer ziemlichen Oration an-
bringen lassen; Weil nunmehr es darzu kommen daß ich
ordentlicher Weise zum Præposito eligiret/ von Ihr. Erz-Bi-
schöfft.

schöfl. Durchl. auch confirmiret / und meine Vorfahren all-
hier eine vornehme Stelle im Kleinen Ausschuss gehabt / als
hätten Sie mir billich zu gratuliren / und daneben auch die
Stelle zu assigniren; Hofften/ Ich würde helfen des Landes
besterathen und thaten/ auch mich also gegen den Herrn Di-
rectorem und die ganze Landschaft verhalten / wie meine
Vorfahren gethan.

C.

Augustus.

Dennach Wir heutiges Tages dem neuerwehltten Propst
des Closters U. L. Frauen in Unserer alten Stadt Mag-
deburg Ehr. Dr. Philip Müllern/ gegen geleistete gewöhnliche
Pflicht/ confirmiret/ und Uns derselbe/ nach Inhalt des Co-
pyplichen Einschlusses/ im zulängliche gnädigste Verfügung/
daß Er/ gleich seinen Vorfahren / auch als ein membrum in
Kleinen Ausschusse recipirt werden möchte/ in Schriften un-
terthänigst angelanget/ und wir denn gerne sehen / daß dieß
falls fernere Weiterung vermieden wert en könnte / so befehlen
wir Euch hiermit gnädigst / ihr wollet gedachten Propst Dr.
Müllern / welchen Wir dazu gnugsam qualificirt zu seyn er-
achten/ zu einem Mit-Gliede im Kleinen Ausschosse auffneh-
men/ und daßjenige / so seine Antecessores darbey genossen/
Ihm gleichfalls gönnen. Daran/ 1c. Seind/ 2c. Datum
Halle den 15. Martii. 1680.

An die Magdeburg. Land-Stände.

D.

Augustus.

Ußz: 1c. Mit was Beschwer der Propst des Closters zu
Unser Lieben Frauen in Magdeburg / Ehr. Dr. Philip
Müller/

Müller/das/Unserm Vormahligen an Euch abgelassenen Rescripte zufolge/Er zu der gewöhnlichen Session bey Euch im Kleinen Ausschosse noch nicht zugelassen werden wollen/ sich abermahls in Schrifften beklaget/ und was Er darneben zu verfügen gebeten/ solches wird Euch die Beylage mit mehrern eröffnen.

Nun hätte Euch allerdings obgelegen/ Unserer vorigen Verordnung gebührend nach zuleben/ und gedachten Dr. Müllern/ nach dem von Uns Er zum Probst berührten Closters gnädigst confirmiret/dem herkommen nach/ zu einem Mitgliede aufzunehmen. Das es aber unterblieben und der Abt zu Berga/ Ehr Dr. Sebastian Göbel vor/ wie nach Euren Zusammenkunfften/wieder das herkommen/bengewohnet/ wird zu Eurer künfftigen Verantwortung gestellt. Wir befehlen Euch aber hiermit gnädigst doch ernstlich/ Ihr wollet hinführo den Probst zu Unser Lieben Frauen/ und nicht den Abt zu Berga mehr/zum Kleinen Ausschosse convociren/ Inmassen dann dessen bisherige darinnen vorgenommene actus vor null. nichtig/ und als ob Sie nie vorgegangen/ zuhalten seyn/ und wird auch ermelter Abt von Uns weder als ein Membrum des Kleinen Ausschosses confirmiret/ noch zu der aufn 21. dieses allhier bestimmbten und andern Zusammenkunfften admittiret werden. Daran 2c. Seynd/ 2c. Datum Halle/ den 3. Aprilis, Anno 1680.

An

Die Verordnete zum Kleinen Ausschoss
des Erz-Stifts Magdeburg.

E.

Augustus.

M Gz. Ehrwürdiger und Hochgelahrter L. Andächtaer :
Mit

Mit was Beschwer der Probst des Closters zu Unser Lieben Frauen in Magdeburg / Ehr Dr. Phillip Müller / daß Unserm Vormahligen an Euch abgelassenem Rescripte zu folge / Ihr Euch der Session und Stimme im Kleinen Ausschosse nicht enthalten / sich abermahls in Schrifften beklaget und was Er darnebst zuverordnen gebeten ; Solches wird Euch die Beylage mit mehrern eröffnen.

Num hätte Euch allerdings obgelegen / Unserer vorigen Verordnung zu folge / gedachten Dr. Müllern / zumahln von Uns Er zum Probst berührten Closters gnädigst confirmiret / die demselben von Alters her zustehende Stelle und Stimme im Kleinen Ausschosse zu überlassen / und dadurch so wohl den schuldigen Gehorsamb und unterthänigsten respect, mit welchem Uns Ihr im Gewissen verbunden / als auch Eure eigene displicenz in Begehrung dessen / was nicht Euch / sondern Eures Nechsten ist / vor der Welt zu contestiren. Daß es aber nicht geschehen / sondern Ihr vielmehr reclamante conscientia Euch dessen / so Euch nicht gebühret / noch weiter angemasset / solches vernehmen Wir mißfällig / und befehlen Euch hiermit gnädigst / doch ernstlich / Ihr wollet Euch vorgedachter Session und Stimme im Kleinen Ausschosse gänzlich enthalten : Inmassen dann ohne dem Eure unternommene actus vor null. nichtig und als ob Sie nie vorgegangen / zu halten seyn. Wiedriges falls habt Ihr zugewarten / daß Eures beharrlichen Ungehorsams halber wieder Euch rechtlich verfahren werden sollte. Daran ic. Seynd / ic. Darum Halle / den 3. Aprilis, Anno 1680.

An

Ehrem Abte zu Berga.

F.

Es haben die Stände des Landschafftlichen weitem Ausschosses

schoffes verlesen / was der Probst des Closters zur Lieben
Frauen Herr Dr. Philip Müller / wegen prätendirender
Stelle in dem Engern Ausschosse / der länge nach anführen/
und wie Er mit der Regula Juris Canonici, so aus den Augu-
stino genommen / peccatum non tollitur nisi ablatum resti-
tuatur, beschlüssen wollen.

Wie nun die Stände dem Herrn Probst in allen mög-
lichen Dingen zuwillfahren geneiget / also hat Er / bey gegen-
wärtiger Sache / selbst zuerwegen / daß solche an das Höchst-
preißl. Käyserl. und des Heil. Reichs Cammer- Gerichte zu
Speyer / albereit bey voriger Landes Regierung / gedieen / die
freye Wahl der Stände zum Ausschosse durch Käyserl. aller-
gnädigste poenalmandata manucenirt / S. Churfürstliche
Durchl. zu Brandenburg/2c. Unser gnädigster Churfürst
und Erbherr / den Abt zu Bergen Herrn Sebastian Göbeln
zum Landschafft. Engern Ausschosse specialiter gnädigst con-
firmiret / die Landes Recesse auch klare Masse geben / daß kein
Stand daraus ein perpetuirlich Recht erzwingen könne / daß
Er oder seine Vorfahren Session im Ausschosse gehabt / sondern
daß die nomination und Wahl zum Ausschosse in freyer Will-
führ der Landschafft / die Confirmation aber bey der hohen
Landes Obrigkeit stehen solle / aus denselben auch klarlich er-
hellet / daß der Abt zu Bergen vor alters zum Engern Aus-
schosse erwehlet / und von der hohen Landes Obrigkeit gnä-
digst bestätigt worden / nirgends aber zu befinden ist / daß dem
Closter zur Lieben Frauen per pactum provinciae ein Recht zu
geeignet wäre / daß desselben Probst jedesmahl in den Aus-
schosß gewehlet werden solle; Wird demnach der Hr. Probst
sein Gewissen wohl prüfen / und betrachten / daß Er / bey
solchen Umständen / die Stelle im Landschafft. Engern Aus-
schosse / sine reatu nicht prätendiren könne / weil es doch heisset /
peccatum non tollitur nisi commissum seriâ poenitentia
omitatur,

E

Es

Es erklären sich aber die Stände dahin / daß das Closter
Unser Lieben Frauen von dem Landtschafft. Engern Ausschosse
gänglich nicht außgeschlossen / sondern hiernächst / bey ereigne-
der vacanz, desselben Probst / wann Er zu Landes Sachen
habil seyn wird / gewehlet / und der hohen Landes Obrig-
keit zur gnädigsten Confirmation unterthänigst präsentiret
werden solle ; Urfundlich ist diese resolution von denen
Ständen des Landtschafft. Engern und weitem Ausschosses
eigenhändig vollenzogen und besiegelt. So geschehen Mag-
deburg den 4ten Augusti, Anno 1683.

Johan Caspar von Ohr.
(L.S.)

Johan Georg Aeschell.
(L.S.)

Achaz von der Assenburg.

Johan Christoff von Werder.
(L.S.)

Gebhard Julius von Man-
delsloh.
(L.S.)

Gebharde Johan von Ak-
vensleben.
(L.S.)

Reinhardt Zincke.
(L.S.)

G.

Friedrich Wilhelm Churfürst.

W Elcher Gestalt D. Müller / als Probst des Closters
Unser Lieben Frauen zu Magdeburg / Uns ersucht/
wir wolten die Verordnung machen / das Er zum Assessor
bey dem dortigen Engern Ausschuss mit aufgenommen wer-
den möchte / daß geben Wir Euch vermittelst Übersendung
des Beschlusses in gnaden zuvernehmen / mit Befehl die
Sach zuerwegen / und ob dem supplicanten hierunter ohn

Be-

Bedencken gewillfahret werden kön. /r. / Euer ohnmäsgebiges
unterthänigtes gutachten zu fernere Verordnung Uns ein zu
senden. Seind /r. Potsdam den 10. Novembr. Anno 1685.

An

Die Magdeburg. Regierung.

Friederich Wilhelm Churfürst /r.

MAls der Probst des Closters Unser Lieben Frauen zu
Magdeburg / D. Philip Müller / wegen der praten-
dirten Assessor bey dem dortigen Engern Ausschusse an Uns
abermahlen suppliciret / das geben Wir Euch aus dem An-
schlus in Gnaden zuvernehmen / mit Befehl die in dieser Sa-
che Vor und nach ergangene acta fleissig nachzusehen / zu er-
wegen / und Uns dieselbe nicht allein in gesambt mit dem för-
derlichsten einzusenden / sondern auch Euer bey der Sache ha-
bendes Gutachten Uns dabey unterthänigst und pflichtmäs-
sig zu eröffnen / damit nach befinden diese Irrung weiter
erörtert und abgethan werden könne / bis dahin Ihr aber und
bis auf fernere Verordnung alles darunter in statu quo zu las-
sen / Und Wir /r. Potsdam den 10. Decembr. 1685.

An

Die Magdeburgische Regierung.

H.

WF. D. /r. Was S. Churfürstl. Durchl. zu Branden-
burg /r. Unser gnädigster Churfürst und Herr / auf
des Probsts bey dem Closter zur Lieben Frauen in Magde-
burg / D. Philip Müllers / wegen der Assessor bey dem Land-
schafft. Engern Ausschusse / beschehenes unterthänigstes su-
chen / unterm 10. Decembris 1685. gnädigst rescribiret / Er
auch selbst in Schrifften angeführet und gebeten / Das wird
denen Herren und Euch durch die Beilage nachrichtlich com-
muni-

E

muni-

müdiciret; Und wie nun Höchstermeldter Sr. Churfürstl. Durchl. von der Sachen der gnädigst erforderte Bericht erstattet werden soll/ Also werden die Herren und Ihr es bis zu weiterer Verordnung in statu quo zulassen wissen. Und seynd. 2c. Datum Halle/ den 4. Januarii, 1686.

Churfürstliche/ 2c.

An

Die Verordnete zum Kleinen und Grossen
Auschoß der Magdeb. Landschaft.

I.

Daß mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg des Herzogthumbs Magdeburg Hochlöbl. Regierungs Secret ein Verschliffenes und an dieses nirtgedachten Herzogthumbs Kleinen und Grossen Auschoß haltendes Schreiben/ nebst Anschlusse/ in Sachen Tit. Herrn D. Philip Müllers Probstes des Closters Unserer Lieben Frauen hieselbsten/ auff Herrn Johann Andreæ Kinderlings Advocati Ordinarii allhier beschehene requisition, Ich endes benandter heute dato zurecht insinuiert/ und selbiges Tit. Herr Adamus Corztrejus, dieser Hochlöbl. Magdeburgis Landschaft Syndicus an sich genommen/ solches wird an statt Documenti insinuacionis Krafft dieser meiner Hand also attestiret und bescheiniget/ geschehen Magdeburg/ den 14. Januarii, Anno 1686.

Johannes Tischer/ Cxf. Not. Publ. & p.t. Curia
Madeburg. Nun. Juratus in fidem
ut supra.





Summarische Vo
Des Closters zu unser Lie
Magdeburg befüg
Zu der Assessor im Landschaff
schusse daselbst/wegen säm
Und wie solche durch die Pröpste
Jahren her beständig und ruhi
und bekleidet worde
Aus denen Actis zu besse
richt in Druck geget

Im Jahr M. DC. LX

